

4769/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde vom 28. Oktober 1998, Nr. 5065/J, betreffend Zwangsuntersuchungen von beeinträchtigten Menschen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es zählt zu den Dienstpflichten eines Beamten, daß sich der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen hat. Das Beamten - Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979 gibt eine klare gesetzliche Vorgabe, wann die Anordnung für eine amtsärztliche Untersuchung zu erfolgen hat. Gemäß § 52 Abs. 2 BDG 1979 ist eine derartige Anordnung spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst zu erteilen. Die Entscheidung darüber, ob die erforderlichen Untersuchungen ambulant oder stationär durchzuführen sind, obliegt dem Amtsarzt. Für Vertragsbedienstete ist die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung in § 7 Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehen. Von einer "Zwangseinweisung" im Sinne Ihrer Anfrage durch die Dienstbehörde kann daher nicht gesprochen werden.

Zu Frage 3:

Gemäß § 91 BDG 1979 ist jeder Beamte disziplinar strafbar, der seine Dienstpflichten verletzt. Im 6. Abschnitt (§§ 43 bis 60) des BDG 1979 werden einzelne Tatbestände von Dienstpflichten statuiert. Wie oben bereits erwähnt, zählt die "Ärztliche Untersuchung" zu diesen Dienstpflichten.

Zu Frage 4:

Der Wortlaut der vorgelegten Beilage deutet keinesfalls darauf hin, daß "in jedem Fall" eine dauernde Dienstunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb abgeleitet werden soll. An Hand des Inhaltes des ärztlichen Gutachtens soll lediglich "gegebenenfalls". d.h. nur bei Vorliegen einer Minderung der körperlichen oder geistigen Eignung, beurteilt werden können, ob Dienstunfähigkeit, dauernde Dienstunfähigkeit bzw. Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb vorliegt.

Zu Frage 5:

Wie aus der Beilage zu Ihrer schriftlichen parlamentarischen Anfrage schon ersichtlich, hat das amtsärztliche Gutachten gerade diese Fragen zu beurteilen, und zwar "welche Betätigungen der/die Untersuchte nach seiner/ihrer körperlichen und geistigen Verfassung noch zu verrichten imstande ist."

Zu den Fragen 6 bis 8d:

Der Ausdruck "beeinträchtigte Personen" stellt im Zusammenhang mit amtsärztlichen Untersuchungen keinen Rechtsbegriff dar, der eine bestimmte Personengruppe klar definiert. Da auch Statistiken über Anzahl und Ergebnisse von (angeordneten und "freiwilligen") amtsärztlichen Untersuchungen nicht geführt werden und das Personalinformationssystem keine Möglichkeit für eine derartige Datenaufschlüsselung bietet, müßte zur Erhebung der letztgenannten Daten in jeden Personalakt Einsicht genommen werden. Es wird daher um Verständnis ersucht, daß aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes diese Erhebungen aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich nicht möglich sind.

Aufgrund des Personalinformationssystems kann jedoch festgestellt werden, wieviele Beamte des Ressorts wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 14 Abs 1 BDG 1979 von Amts wegen oder auf Antrag im gefragten Zeitraum in den Ruhestand versetzt wurden:

Auf Antrag:

	1995	1996	1997	1.1. - 30.9.1998
Männer	11	4	9	6
Frauen	3	-	2	-

Gesamt: 35

Alter bei Antritt des Ruhestandes:

31J	39J	46J	51J	52J	53J	54J	55J	56J	57J	58J	59J
1	1	1	1	1	2	1	3	10	3	8	3

Von Amts wegen:

	1995	1996	1997	1.1 - 30.9.1998
Männer	4	1	5	-
Frauen	4	1	2	-

Gesamt: 17

Alter bei Antritt des Ruhestandes:

41J.	46J.	51J.	52J.	53J.	54J.	55J.	56J.	57J.	60J.
2	1	1	1	3	3	2	2	1	1

Zu Frage 9:

Ob eine Anordnung von Überstunden stattfinden kann oder nicht, wird im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers zu beurteilen sein. Eine genaue Darstellung ist aus den oben angeführten verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 10:

Eine vorausgehende Information der Behindertenvertrauenspersonen über die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung von "beeinträchtigten Personen" (siehe zu den Fragen 6 bis 8d) oder daran anschließende Maßnahmen ist dienstrechtlich nicht vorgesehen. Eine Versetzung in den Ruhestand oder die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung aufgrund des Ergebnisses einer amtsärztlichen Untersuchung werden gemäß den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes dem zuständigen Dienststellenausschuß zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflicht rechtzeitig mitgeteilt.

Die Dienstbehörde ist nur im Falle von begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes verpflichtet, der Behindertenvertrauensperson die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Selbstverständlich wird im Fall einer Kündigung eines begünstigten Behinderten der Behindertenausschuß befaßt.